

# Vorgaben verbessern. Vielfalt verankern.

EMPFEHLUNG zur Neufassung der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung (37. BImSchV)  
THÜGA Aktiengesellschaft | 19. Februar 2024

Mit der EU-Richtlinie 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie / RED II) wurde 2018 die Grundlage für europaweit einheitliche Rahmenbedingungen bei der Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin / RFNBOs) geschaffen. Um die Herstellungskriterien für erneuerbare Kraftstoffe anzupassen, hat die Bundesregierung 2023 eine Neufassung der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung (37. BImSchV) vorgelegt. Die Thüga begrüßt das hierin zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit erneuerbarer Kraftstoffe und teilt das Anliegen, die Nutzung von Wasserstoff ordnungspolitisch zu unterstützen. In Ergänzung zur [Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. \(VKU\)](#) sieht die Thüga gleichwohl dringenden Nachbesserungsbedarf bei den in der 37. BImSchV verzeichneten Verfahren. Vorgaben sollten verbessert, Vielfalt sollte verankert werden.

## + Vorgaben verbessern

Um den Umstieg auf klimafreundliche Alternativen anzureizen, wurden Inverkehrbringer konventioneller Kraftstoffe über eine eigens geschaffene Treibhausgasemissionsminderungsquote (THG-Quote) zur stetigen Verringerung der durch ihre Kraftstoffe verursachten Emissionen verpflichtet (vgl. § 37a Bundes-Immissionsschutzgesetz / BImSchG). Die Erfüllung dieser Verpflichtung soll mit der Novelle der 37. BImSchV neu geregelt werden, wobei erneuerbare Kraftstoffe und Wasserstoff unter bestimmten Bedingungen weit stärker auf die Treibhausgasemissionsminderungsquote angerechnet werden können sollen (vgl. §§ 3, 13 37. BImSchV). Die Thüga begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors die Attraktivität von Investitionen in erneuerbare Kraftstoffe und Wasserstoff zu steigern versucht. Allerdings fußt die Festlegung des Anrechnungsfaktors auf veralteten Annahmen, die weder die zuletzt rückläufige Preisentwicklung im THG-Quotenhandel noch die vielfältigen Veränderungen im Strommarkt adäquat abbilden. Um attraktive Investitionsbedingungen zu schaffen und die Transformation in Richtung Klimaneutralität voranzutreiben, fordert die Thüga daher, die in **§ 3 Abs. 5 und 6 37. BImSchV festgelegte Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen und Wasserstoff auf die Treibhausgasemissionsminderungsquote zu verbessern und mit dem Faktor 4 zu veranschlagen**. Ferner sollte die **Berechnung und Zuordnung von Treibhausgaseinsparungen konkretisiert und vereinfacht** werden. Zur Bestimmung der durch den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen und Wasserstoff erzielten Treibhausgaseinsparungen sieht die Neufassung der 37. BImSchV ein kompliziertes Verfahren vor, das für Inverkehrbringer („finale Schnittstellen“) ebenso wie für Dritte („vorgelagerte Schnittstellen“) mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist (vgl. § 3 Abs. 6 i.V.m. § 10 37. BImSchV). Bei Herstellungsprozessen, in denen erneuerbare und konventionelle Energieträger gemeinsam Verwendung finden, lässt die 37. BImSchV zudem unklar, wie genau Treibhausgaseinsparungen schlussendlich zugeordnet werden können (vgl. § 10 BImSchV). Die Verordnung sollte entsprechend konkretisiert und um eine flexible Zuordnungsmethodik („flexible allocation“) ergänzt werden. Kritisch sieht die Thüga auch die **Ausgestaltung verschiedener Strombezugskriterien**, mit denen europäisches Recht umgesetzt und die Nutzung von Strom zur Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe und Wasserstoff geregelt werden soll. Vor allem der für Stromerzeugungsanlagen vorgesehenen Rückzahlungsvorbehalt dereinst gewährter Beihilfen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 37. BImSchV) läuft aktuellen Bestrebungen zur Reform des europäischen und nationalen Strommarktdesigns zuwider und könnte den Mehrwert innovativer Förderkonzepte (insb. sogenannter Contracts for Difference / CfDs) dauerhaft untergraben. Die Thüga fordert daher, **§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ersatzlos zu streichen**. Bei der Ausgestaltung

der zeitlichen und räumlichen Vorgaben (vgl. §§ 7 und 8 37. BImSchV) sollte zugleich auf eine möglichst wortgetreue Anlehnung an europäisches Recht geachtet werden. Entsprechend sollten sich die Anforderungen zur zeitlichen und räumlichen Korrelation auf die bei der Wasserstoffgewinnung eingesetzten Elektrolyseure („vorgelagerte Schnittstelle“), nicht aber auf Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe („finale Schnittstelle“) beziehen (vgl. vertiefend die Ausführungen des [Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. BDEW](#)).

## Vielfalt verankern

Neben der Elektrolyse von Wasser mit Strom aus erneuerbaren Energien („grüner Wasserstoff“) ist unlängst auch die Wasserstoffgewinnung auf Grundlage von Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus biogenen Quellen („orangener Wasserstoff“) ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit gerückt. Mit der Überarbeitung des BImSchG hat der Bundesgesetzgeber 2023 den Weg für eine Anerkennung von Wasserstoff aus biogenen Quellen auf die Treibhausgasminderungsquote freigemacht (§ 37b Abs. 8 S. 3 BImSchG), wobei die Anrechnungsmodalitäten durch die Neufassung der 37. BImSchV geregelt werden sollen (§ 13 BImSchV). Die Thüga begrüßt, dass damit das Klimaschutzpotenzial von Wasserstoff aus biogenen Quellen erkannt und Verfahrensvielfalt bei der Wasserstoffgewinnung gesetzlich verankert wurde. In Übereinstimmung mit den [Ausführungen des VKU](#) hält die Thüga jedoch **den in der 37. BImSchV verwendeten Begriff „biogener Wasserstoff“ für ebenso irreführend wie überarbeitungsbedürftig** (vgl. § 13 37. BImSchV). Im Sinne einer begrifflichen – und damit auch rechtlichen – Kohärenz sollte die Neufassung der 37. BImSchV möglichst wortgetreu an das rechtlich übergeordnete BImSchG angelehnt und im Verordnungstext folglich konsequent auf „Wasserstoff aus biogenen Quellen“ verwiesen werden. Um die Anrechenbarkeit von Wasserstoff aus biogenen Quellen weiter zu konkretisieren und die im Verordnungstext vorhandene Regelungslücke bei der Wasserstoffgewinnung durch Strom aus biogenen Quellen zu schließen, schlägt die Thüga zu **§ 13 37. BImSchV zudem folgenden Einschub** vor:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit Strom aus biogenen Quellen des Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 hergestellt wurde.“

### Ansprechpartner

Jan-David F. Linke  
Referent Energiepolitik  
T: +49 89 38197 1420  
[jan-david.linke@thuega.de](mailto:jan-david.linke@thuega.de)

Markus Wörz  
Leiter Energiepolitik  
T: +49 89 38197 1201  
[markus.woerz@thuega.de](mailto:markus.woerz@thuega.de)